

Beitragsordnung des Trägervereins Hallenbad Hüttenberg e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Trägervereins Hallenbad Hüttenberg e.V. (nachfolgend Verein genannt) nach § 6 der Satzung, ist aber nicht Bestandteil derselben.
Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Art der Erhebung aller Beiträge und Gebühren, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der einzelnen Beiträge und Umlagen.
- (2) Die Beitragsordnung gilt jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Vorstand legt eventuelle Gebühren fest.
- (4) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge

Mitgliedsform	Regelbeitrag
Einzelmitgliedschaft	€ 100,-
Familienmitgliedschaft	€ 160,-
Mitgliedschaft als jur. Person	€ 500,-
Tagesmitgliedschaft (Erwachsene)	€ 6,-
Tagesmitgliedschaft (Jugendliche bis 14 Jahre)	€ 5,-

- (1) Die Einzelmitgliedschaft im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst
 - Einzelpersonen ab Vollendung des achten Lebensjahres
sofern diese nicht über eine Familienmitgliedschaft gem. § 4, Ziff. (2) dieser Beitragsordnung erfasst werden.
- (2) Die Familienmitgliedschaft im Sinne diese Beitragsordnung umfasst
 - Ehepaare
 - eheähnliche Beziehungen (Paare im gleichen Haushalt)
 - Alleinerziehendesowie deren eigene oder Pflegekinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit bzw. zum Ende der zum Bezug von BAföG berechtigenden Ausbildungszeit
- (3) Die Mitgliedschaft als juristische Person im Sinne diese Beitragsordnung umfasst
 - juristische Personen des Privatrechts
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts
- (4) Tagesmitgliedschaften sind aus versicherungsrechtlichen Gründen notwendig, da es sich um ein reines Vereinsbad handelt und somit die Nutzung nur den Mitgliedern ermöglicht werden kann.
Die Nutzung der Tagesmitgliedschaften beschränkt sich auf
 - Zweimalige Nutzung als Erwachsener
 - Zehnmalige Nutzung als Kind/Jugendlicher
- (5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (6) Liegt das Datum des Eintritts in der zweiten Hälfte eines Jahres, so werden für das laufende Geschäftsjahr 50% des regulären Beitrags erhoben.
Liegt das Datum des Eintritts im letzten Quartal eines Jahres, so werden für das laufende Geschäftsjahr 25% des regulären Beitrags erhoben.

§ 5 Zahlung, Gebühren und persönliche Daten

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden gemäß § 3 Ziff. (4) dieser Beitragsordnung bei entsprechend erteilter Ermächtigung vom beim Eintritt in den Verein oder durch Änderungsmitteilung angegebenen Konto je Mitgliedschaft eingezogen
- (2) Wurde dem Verein keine entsprechende Ermächtigung erteilt, so ist ein Aufschlag von € 10,- auf den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- (3) Entstandene Aufwände durch z.B.
 - Rücklastschriften
 - Buchungsrückläufe aufgrund nicht ausreichender Kontodeckung
 - Buchungsrückläufe aufgrund falscher Angaben zur Bankverbindung
 - Buchungsrückläufe aufgrund gesperrter oder aufgelöster Konten sind durch das jeweilige Mitglied zu tragen
- (4) Ausgenommen von den unter Ziff. (3) gelisteten Aufwänden sind Ursachen, die in bei der Datenerfassung entstandenen Fehlern begründet liegen, sofern die Angaben auf der Beitrittserklärung korrekt waren und eine etwaige Änderung dem Verein fristgerecht mitgeteilt wurde.
- (5) Die zur Verarbeitung der Zahlungsabwicklung und Mitgliederverwaltung benötigten persönlichen Daten werden vom Verein in hierzu geeigneter Weise erfasst und verarbeitet. Änderungen dieser Daten sind dem Verein zeitnah mitzuteilen. Bei Änderungen der Bankverbindung ist hier eine Frist von einem Monat bis zum unter § 3 Ziff. (4) festgesetzten Termin des Zahlungslaufs einzuhalten.

§ 6 Zahlungsaufschub, Beitragsbefreiung und Sonderbeiträge

- (1) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

- (2) Eine Beitragsbefreiung kann durch den Vorstand in Einzelfällen genehmigt werden. Personen, für die eine Beitragsbefreiung in Betracht gezogen werden kann sind u.a.

- Begleitungen von Mitgliedern mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen
- Begleitungen von Mitgliedern, die sich nicht ohne fremde Hilfe aus- und ankleiden können
- Begleitungen von Mitgliedern, die sich nicht ohne fremde Hilfe sicher bewegen können

Über den jeweiligen Antrag auf Befreiung vom Beitrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (3) Sonderbeiträge sind durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nur aus besonderem Grund oder Anlass möglich.

Gründe hierfür können z.B. sein

- Ferienspiele
- Tag der offenen Tür
- Sommerfeste
- Sondernutzung durch Schulen und andere Nutzergruppen mit Abrechnung pro Person
- Kindergeburtstage

§ 7 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2012 beschlossen und ist bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung uneingeschränkt gültig.

§ 8 vorübergehende Beitragsfreiheit

- (1) Laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4.7.2020, wird die aktuell gültige Beitragsordnung (Stand 26.10.2012) wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Alle Mitgliedschaften werden ab dem 1.1.2021 beitragsfrei gestellt.

Im Jahr der Neueröffnung des Bades tritt die bisherige Beitragsordnung zum 1.1. des Jahres wieder in Kraft.

Beiträge im Jahr der Neueröffnung werden anteilig entsprechend der möglichen Nutzungszeit erhoben.